



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 2018

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	16. 8. 2018	Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes	460
221	10. 7. 2018	Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfest- stellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung	460
311	8. 8. 2018	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Straf- sachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeld verfahren und Abschiebungshaftsachen	462
91	25. 7. 2018	Verordnung über Straßenverzeichnisse	462
	24. 7. 2018	12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märki- scher Kreis) in Meinerzhagen	463
	31. 7. 2018	13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern	463
	2. 5. 2018	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushalts- jahr 2018	464

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2170

**Berichtigung
des Ausführungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
Vom 16. August 2018**

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird § 2a Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:
 „3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
 b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;
 § 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Düsseldorf, den 16. August 2018

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Johannes Winkel

– GV. NRW. 2018 S. 460

221

**Verordnung
über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
NRW für die nach dem Ingenieurgesetz
reglementierte Berufsbezeichnung**

Vom 10. Juli 2018

Auf Grund der §§ 11 Absatz 2 Satz 3, 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Festlegung des Inhalts und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Abs. 6 des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NW. 1970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW. Sie regelt die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Anerkennungsverfahren in den in § 2 Abs. 2 geregelten Fällen.
- (2) Ausgleichsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Ingenieurgesetzes feststellt und die antragstellende Person die festgestellten wesentlichen Unter-

schiede ausgleichen möchte. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme.

§ 2

Zuständige Stellen

- (1) Die Bezirksregierungen sind nach § 13 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Ingenieurgesetzes für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ zuständig.
- (2) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen kann bei Anträgen von in Bauwesen tätigen Personen gemäß § 29 Abs. 2 des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die gemäß § 38 des Baukammergesetzes der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als Mitglied beitreten wollen, die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation vornehmen und die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur erteilen oder Ausgleichsmaßnahmen festsetzen.
- (3) Es ist nicht zulässig, auf Grund desselben Sachverhalts Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ bei unterschiedlichen zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zu stellen.

§ 3

Kommissionen

- (1) Die zuständigen Stellen werden durch Kommissionen unterstützt. Die zuständige Stelle beruft die Mitglieder der jeweiligen Kommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort der Landesregierung für das jeweilige Antragsverfahren.
- (2) Eine jeweilige Kommission tagt in der folgenden Besetzung:
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle oder des zuständigen Ressorts der Landesregierung aus dem höheren Dienst (Vorsitz),
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsorganisationen der Ingenieure und Ingenieurinnen, die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und dem Verein Deutscher Ingenieure benannt werden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der ingenieurwissenschaftlichen Hochschulausbildung (beisitzende Personen).
- (3) Die beisitzenden Personen sollen aufgrund ihrer fachlichen Expertise hinsichtlich der erworbenen Berufsqualifikation der antragstellenden Person ausgewählt werden. Sie müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ gemäß § 1 Absatz Ingenieurgesetz zu führen. Bei gleicher fachlicher Eignung sollen bevorzugt ortsnahe Mitglieder ausgewählt werden.
- (4) Die jeweilige Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Fachliche Bewertungen der Kenntnisse oder Defizite der antragstellenden Person sowie die Bewertung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs nehmen ausschließlich die beisitzenden Personen vor. Diese Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Bei einem Dissens der beisitzenden Personen hört die vorsitzende Person die beisitzenden Personen an und wirkt auf eine Einigung hin. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung der beisitzenden Personen zustande, entscheidet die vorsitzende Person. Alle übrigen Entscheidungen trifft die jeweilige Kommission mit einfacher Mehrheit.
- (5) Sitzungen und Beschlüsse der Kommission werden protokolliert.

§ 4**Vergütung**

Die beisitzenden Personen erhalten für ihre Tätigkeit in einer Kommission eine Vergütung entsprechend den Regelungen für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist.

§ 5**Erörterungstermin**

(1) Die jeweilige Kommission kann zur Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen einen Erörterungstermin durchführen. Vor einer Eignungsprüfung ist grundsätzlich ein Erörterungstermin durchzuführen.

(2) Im Rahmen eines Erörterungstermins konkretisiert die jeweilige Kommission in einem Gespräch mit der antragstellenden Person die festgestellten wesentlichen Unterschiede unter Berücksichtigung der Fachrichtung der antragstellenden Person. Sie orientiert sich dabei fachlich an den Studienleistungen, die das Studienfach der antragstellenden Person bei Abschluss eines geregelten Studiums nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Ingenieurgesetz erwarten lassen. Weitergehende Aspekte einer in anderen Gesetzen geregelten Berufsausübung finden keine Berücksichtigung.

(3) Der Erörterungstermin soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten und findet in deutscher Sprache statt.

(4) Die antragstellende Person wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Erörterungstermin geladen.

§ 6**Anpassungslehrgang**

(1) Wenn die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang wählt, legt die zuständige Stelle unter Würdigung der konkreten fachlichen Kenntnisse der antragstellenden Person fest, welche Studienleistungen diese in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erbringen muss. Die Festlegung kann in Form von zu erbringenden Leistungspunkten (ECTS-Punkte oder vergleichbare Einheiten) erfolgen. Die zuständige Stelle kann eine Kommission nach § 3 einsetzen, die eine Empfehlung zur Festlegung der zu erbringenden Studienleistung abgibt.

(2) Soweit bereits bei der Bewertung der Berufsqualifikationen eine Kommission eingesetzt wurde wird diese auch im Hinblick auf die Festlegung der Kriterien für einen Anpassungslehrgang tätig.

(3) Die zuständige Stelle kann entsprechend der bereits dokumentierten Leistungen gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Kommission eine Empfehlung zu den zweckmäßigerweise aufbauend zu belegenden Modulen in den Bescheid aufnehmen. Ein Erörterungstermin findet in diesem Fall nur auf Wunsch der antragstellenden Person statt.

§ 7**Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird von einer nach § 3 zu bildenden Kommission durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Bereiche, in denen die Kommission nach § 5 fachliche Defizite der oder des zu Prüfenden festgestellt hat. Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.

(3) Die antragstellende Person ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung zu laden. Die Frist beginnt frühestens mit Zugang der Erklärung der antragstellenden Person, eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme ablegen zu wollen, bei der zuständigen Stelle. Sofern die antragstellende Person die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird sie mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Prü-

fung geladen. Die Prüfungstermine können bei Vorliegen von triftigen Gründen auf Antrag der zu prüfenden Person verschoben werden.

(4) Die schriftliche Prüfung ist eine unter Aufsicht bei der zuständigen Stelle zu fertigende, fachspezifische Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Stunden ohne oder mit besonders zugelassenen und in der Ladung zur Prüfung bekannt gegebenen Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die mündliche Prüfung ist die Behandlung des Prüfstoffs in einem Prüfungsgespräch, das die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten soll.

(5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung von der Kommission mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Prüfungsleistung ist ausreichend, wenn die Leistung zwar noch Mängel aufweisen kann, im Ganzen den Anforderungen aber noch entspricht. Jeder Teil der Eignungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Die Eignungsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person ohne triftigen Grund einen der Prüfungstermine versäumt oder ohne triftigen Grund von einer der Prüfungen zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder versucht, das Prüfergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8**Entscheidung über den Antrag**

(1) Weist die antragstellende Person die erfolgreiche Absolvierung eines Anpassungslehrgangs nach § 6 Absatz 1 als Ausgleichsmaßnahme nach, erteilt die zuständige Stelle auf Antrag die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“.

(2) Hat die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach § 7 abgelegt, erteilt die zuständige Stelle nach Mitteilung durch die Kommission, dass die Eignungsprüfung bestanden wurde, die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“.

(3) Die Wahl einer Ausgleichsmaßnahme ist bindend. Die antragstellende Person kann nach einer erfolglos absolvierten Ausgleichsmaßnahme weder einen neuen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ stellen noch eine andere Ausgleichsmaßnahme wählen.

§ 9**Kosten**

(1) Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dieser Verordnung können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die Kosten eines Anpassungslehrgangs trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller unmittelbar gegenüber der Hochschule, an der das Studium absolviert wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Anpassungslehrgangs besteht nicht.

§ 10**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

(2) Das für das Recht der Ingenieurinnen und Ingenieure zuständige Ministerium überprüft diese Verordnung und berichtet der Landesregierung bis zum 30. Juni 2023.

Düsseldorf, den 10. Juli 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Digitalisierung, Innovation und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

311

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen
gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in
Bußgeldverfahren und Abschiebungssachen
Vom 8. August 2018**

Auf Grund

- des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), der durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 391 Absatz 2 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungssachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2017 (GV. NRW. S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gemäß §§ 127b, 417 bis 420 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, beantragt wird, ist aus den Bezirken der Amtsgerichte Langenfeld und Ratingen das Amtsgericht Düsseldorf und aus den Bezirken der Amtsgerichte Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort das Amtsgericht Duisburg zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 2018

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2018 S. 462

91

**Verordnung
über Straßenverzeichnisse
Vom 25. Juli 2018**

Auf Grund des § 4 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom

25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) angefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Um eindeutige Straßenbezeichnungen sicherzustellen, sind im Rahmen der Führung von Straßenverzeichnissen Straßenschlüssel zu vergeben.

§ 2

Festlegung der Straßenschlüssel

(1) Um eine eindeutige und gleichbleibende Verwendung der Bezeichnungen der öffentlichen Straßen zu gewährleisten, ist jeder Bezeichnung (Name beziehungsweise Nummer) zusätzlich ein innerhalb der Gemeinde eindeutiger fünfstelliger, alphanummerischer Straßenschlüssel zuzuordnen.

(2) Einer Bezeichnung können mehrere Straßenschlüssel bei entsprechend räumlich eindeutiger Abgrenzung zugeordnet werden, wenn die Gemeinde dies aus ordnungsbehördlicher Sicht zur Abgrenzung von Gemeindeteilen, Ortslagen, Stimmbezirken, statistischen Bezirken oder ähnlichem für erforderlich hält.

(3) Die Straßenschlüssel werden durch die Gemeinde sowohl für die von ihr vergebenen Bezeichnungen für die Gemeindestraßen als auch für auf ihrem Gemeindegebiet verlaufende Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vergeben.

(4) Um eine bei der Katasterbehörde abweichende eigene Verschlüsselung zu vermeiden, sind die Erfordernisse des Liegenschaftskatasters zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten:

1. für neue Bezeichnungen sind bisher nicht genutzte Straßenschlüssel zu vergeben,
2. Korrekturen von Schreibweisen der Bezeichnungen bedürfen keines neuen Straßenschlüssels und
3. soweit die räumlich eindeutige Abgrenzung der öffentlichen Straßen eine Bildung von Flurstücken erforderlich macht, geschieht dies seitens der Katasterbehörde von Amts wegen.

§ 3

Bereitstellung der Straßenschlüssel

(1) Der Straßenschlüssel ist der Katasterbehörde zusammen mit der verbindlichen Schreibweise der zugehörigen Bezeichnung sowie den in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster eindeutig abgegrenzten Straßenflächen mitzuteilen.

(2) Sobald der Straßenschlüssel sowie die zugehörige Bezeichnung von der Katasterbehörde in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, sind sie Bestandteil der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, und unterliegen in dieser Funktion den Bestimmungen über die Geobasisdaten. Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, sind hiervon unberührt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zuordnung nach § 2 Absatz 1 soll bei den Straßen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und denen bisher kein eindeutiger fünfstelliger, alphanummerischer Straßenschlüssel zugeordnet wurde, bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen.

(2) Werden entweder nur von der Gemeinde oder nur von der Katasterbehörde Straßenschlüssel geführt, soll die

jeweils andere Stelle die bereits vorhandenen Straßenschlüssel übernehmen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft und am 31. August 2028 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2018

Der Minister für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2018 S. 462

12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen

Vom 24. Juli 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 die 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 23. März 2018 – Aktenzeichen: 32.01.02.01/08.09-12. Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Märkischen Kreis und den Städten Bochum, Hagen und Meinerzhagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 24. Juli 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 463

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Vom 31. Juli 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern, Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 9. April 2018 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-13 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 31. Juli 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 463

**Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 2. Mai 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 2. Mai 2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.047.771.636	58.102.860	3.989.668.776
Aufwendungen	4.065.744.463	75.845.000	3.989.899.463
Finanzplan			
aus laufender Verwaltungstätigkeit:			
Einzahlungen	3.997.130.053	58.102.860	3.939.027.193
Auszahlungen	4.028.347.449	75.845.000	3.952.502.449
aus der Investitionstätigkeit:			
Einzahlungen	49.618.744		49.618.744
Auszahlungen	100.604.510		100.604.510
aus der Finanzierungstätigkeit:			
Einzahlungen	144.165.600		144.165.600
Auszahlungen	103.862.000		103.862.000

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.972.827 EUR um 17.742.140 EUR vermindert und damit auf 230.687 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.

Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7

Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, 2. Mai 2018

Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Henk - Hollstein

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Lubek

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 2. Mai 2018 beschlossene Nachtragssatzung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 2. Mai 2018 vorgelegt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Erlass vom 24. Juli 2018 zur Kenntnis genommen und die Ermäßigung des Hebesatzes der Landschaftsumlage von 16,20 v. H. um 1,50 v. H. auf nunmehr 14,70 v. H. gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 80 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unter der Adresse <http://haushalt.lvr.de> kann der Nachtragshaushaltsplan ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 7. August 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
L i m b a c h
Erster Landesrat

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359